

Graner + Partner GmbH • Lichtenweg 15-17 • 51465 Bergisch Gladbach

E-Mail

Verbandsgemeindeverwaltung Selters
Fachbereich 2
Am Saynbach 5-7
56242 Selters

frank.wahler@selters-ww.de

Graner + Partner GmbH
Lichtenweg 15-17
51465 Bergisch Gladbach

Zentrale +49 (0) 2202 936 30-0
Immission +49 (0) 2202 936 30-10
Telefax +49 (0) 2202 936 30-30
info@graner-ingenieure.de
www.graner-ingenieure.de

Geschäftsführung:
Brigitte Graner
Bernd Graner-Sommer
Amtsgericht Köln • HRB 45768

sc 24028
240711 verband-1

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Agatz, Durchwahl: -40

11.07.2024

Bebauungsplan "Auf der Schütz", Ortsgemeinde Herschbach

Stellungnahme zu Aktenzeichen 23/01/6/2024/0215/JAE vom 13.06.2024

Sehr geehrter Herr Wahler,

zu den Bedenken und Anmerkungen, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im o. g. Schreiben an die Verbandsgemeinde Selters geäußert hat, nehmen wir wie folgt Stellung:

"Zum einen ist nicht ersichtlich, weshalb zur Beurteilung der Gewerbegeräuschimmissionen die DIN 18005 herangezogen wird und zum anderen, woher die flächenbezogenen Schallleistungspegel von $L_{wA} = 60/45 \text{ dB(A)/m}^2$ (Tag/Nacht) resultieren.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Wohnbebauung nicht an das Gewerbe heranrückt. Dies beruht jedoch auf der Annahme, dass gleichmäßige Lärmemissionen (Flächenschallquelle) von der Gewerbefläche ausgehen. Die tatsächliche (vorhandene) Nutzung wird jedoch nicht berücksichtigt. Im vorliegenden Fall stellt sich die Lage m. E. wie folgt dar: Im vorderen Bereich überwiegen Fahrtätigkeiten und im rückwertigen Bereich die Lager und Produktionstätigkeiten, wodurch ein Heranrücken der Wohnbebauung des Plangebietes aus Nordwest, bezogen auf die Haupttätigkeit im rückwertigen Bereich, sehr wohl gegeben ist."



Raumakustik
Ton- und Medientechnik
Bauakustik/Schallschutz
Thermische Bauphysik
Schallimmissionsschutz
Messtechnik

VMPA Schallschutzprüfstelle
nach DIN 4109

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurden die Gewerbeflächen typisierend mit konservativen Pauschalansätzen betrachtet, um alle etwaigen Gewerbegeräusche auf der gesamten gewerblichen Baufläche zu berücksichtigen. Die DIN 18005 nennt in Kapitel 5.3.2 für Gewerbegebiete ohne Emissionsbegrenzung einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 60 \text{ dB(A)/m}^2$ tags und nachts. Dieser Emissionsgrad wurde hier als Maximalansatz für den Tageszeitraum herangezogen. Zum Schutz der Nachtruhe sieht die TA Lärm gegenüber tags um 15 dB reduzierte Immissionsrichtwerte vor. Dementsprechend wurde der Emissionskennwert nachts auf $L_{WA} = 45 \text{ dB(A)/m}^2$ reduziert.

Die Ergebnisse der Schallausbreitungsrechnung zeigen, dass die gewerblichen Nutzungen bereits durch die bestehende Wohnbebauung ihr Emissionsverhalten einschränken müssen, um die Immissionschutzanforderungen zu erfüllen. Der konservative Pauschalansatz der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet ohne Emissionsbegrenzung führt hier tagsüber zu Überschreitungen von 2,6 bis 4,0 dB. Am nächstgelegenen plangegebenen Immissionsort im Plangebiet würde der Immissionsrichtwert hingegen eingehalten und leicht unterschritten.

Bei einer Verlagerung des akustischen Schwerpunktes in den rückwärtigen, südwestlichen Bereich des in Rede stehenden Gewerbegebietes GE1 ergäben sich geringere Beurteilungspegel im Bereich der Bestandsbebauung; für das Plangebiet wären gleiche oder niedrigere Beurteilungspegel zu erwarten.

"Des Weiteren bestehen Bedenken bzgl. möglicher Staubimmissionen aufgrund des geringen Abstandes (ca. 85 m) zwischen dem Plangebiet und dem bestehenden Gewerbebetrieb. Die Planunterlagen enthalten hierzu keine Anmerkungen.

Hierzu kann der Abstandserlass NRW 2007 als neueste Erkenntnisquelle herangezogen werden. Im Abstandserlass sind Baubetriebe nicht explizit erfasst, fallen aufgrund der Beschreibung jedoch unter Bauhöfe (Lfd. Nr. 218), Abstandsklasse VII und erfordern somit einen Abstand zur Wohnbebauung von 100 m!"

Die im Abstandserlass NRW 2007 zur Berücksichtigung des Lärmschutzes genannten Mindestabstände zwischen Gewerbegebieten und Gebieten, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, beziehen sich auf reine Wohngebiete (siehe Ziffer 2.2.1 des Erlasses). Da hier mit dem Bebauungsplan "Auf der Schütz" ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll, sind die erforderlichen Mindestabstände deutlich niedriger; 85 m sind hier deutlich ausreichend.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass durch die geplante Wohnbebauung im Plangebiet "Auf der Schütz" hier kein Immissionskonflikt mit den bestehenden gewerblichen Nutzungen im Umfeld ausgelöst wird.

Mit freundlichen Grüßen

GRANER+PARTNER
INGENIEURE


B. Graner


i. A. Agatz